

„Pathologische Schiedsklauseln“: Die IBA Guidelines for Drafting International Arbitration Clauses

Schiedsverfahren gelten als rasche Verfahren. Mangelhaft formulierte Schiedsklauseln können diesen Vorteil ins Gegenteil verkehren. Viele Fallstricke, und damit zeit- und kostenaufwändige Zuständigkeitsstreitigkeiten, lassen sich aber durch einen Blick in die IBA Guidelines vermeiden.

CHRISTIAN DORDA

A. Einleitung

Oft erst in letzter Sekunde und – im Vergleich zum Vertragsgegenstand – auffallend sorglos fügen Vertragsverfasser ihrem Werk (zB Liefervertrag oder Joint Venture-Vereinbarung) eine Schiedsklausel an. Ist sie in sich widersprüchlich oder unklar, wird der – im Streitfall nicht mehr kompromissbereite – Beklagte dem Kläger iS einer „Doppelmühle“ sowohl vor dem Schiedsgericht als auch vor dem staatlichen Gericht Unzuständigkeit einwenden und, im guten Fall, dem Kläger Zeit- und Kostenverlust, im schlechten Fall eine Klagsabweisung und sogar die Verjährung der Forderung „zufügen“ können.

Neben den institutionellen Schiedsgerichten, die Musterklauseln zur Verfügung stellen, nahm sich kürzlich die International Bar Association („IBA“) dieses Problems an und veröffentlichte Guidelines¹⁾ für das Verfassen von Schiedsvereinbarungen. Der Aufsatz zeigt anhand dieser IBA Guidelines Gefahren beim Verfassen internationaler Schiedsvereinbarungen im Lichte österreichischen Rechts auf und macht auf „Fallstricke“ aufmerksam, die zu einer „pathologischen Schiedsvereinbarung“ führen können.

B. Allgemeines: die Schiedsvereinbarung im österreichischen Recht; Auslegung

An welchen Rechtsnormen sind Gültigkeit und Auslegung von Schiedsklauseln zu messen? Jedenfalls nicht notwendig an jenen, denen der Hauptvertrag unterliegt (Schiedsklausel als selbständiger Vertrag; „Separability Doctrine“),²⁾ denn primär gilt das von den Parteien, sei dies eben gesondert für die Schiedsklausel oder einheitlich mit dem Hauptvertrag, vereinbarte Recht.³⁾

Das ABGB definiert in § 1391 die Schiedsvereinbarung als „Vertrag, wodurch Parteien zur Entsch-

Dr. Christian Dorda ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte, Wien.

1) IBA Guidelines for Drafting International Arbitration Clauses, www.ibanet.org/ENews_Archive/IBA_27October_2010_Arbitration_Clauses_Guidelines.aspx

2) Hausmaninger in Festschrift/Konecny², Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen (2007) § 581 Rz 99.

3) Zeiler, Schiedsverfahren § 581 Rz 95, 125.

„dung strittiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen“. Nach der Rsp des OGH sind Schiedsvereinbarungen als Prozesshandlungen (Prozessverträge) zu beurteilen, weil § 1391 ABGB die Regelung des Schiedsvertrags ausschließlich der „Gerichtsordnung“ und damit dem Prozessrecht zuweist.⁴⁾ Als Prozessverträge iSd § 581 Abs 1 ZPO sind sie daher grundsätzlich nach prozessrechtlichen Vorschriften auszulegen. Reichen diese nicht, sind aber die Auslegungsregeln des § 914 ABGB analog heranzuziehen.⁵⁾

Der OGH folgt dem Grundsatz der geltungserhaltenden Auslegung; bei zwei gleichwertigen Auslegungsergebnissen gebührt jenem der Vorzug, das zur Gültigkeit der Schiedsvereinbarung führt.⁶⁾ Auch wenn Österreich keinen *Juge d'appui*⁷⁾ kennt, der Schiedsklauseln „reparieren“ kann, ist die öRsp durchaus schiedsfreundlich.

C. Voraussetzungen einer gültigen Schiedsvereinbarung

Der erfolgreichste Weg, einen Schiedsspruch anzufechten, ist die Behauptung fehlender Jurisdiktion aufgrund einer fehlerhaften Schiedsvereinbarung.⁸⁾ § 581 Abs 1 ZPO sieht als Mindestregelungsinhalt die genaue Bezeichnung der Parteien, das der Schiedsklausel unterliegende Rechtsverhältnis und die unzweideutige Zuweisung der Streitentscheidung an ein Schiedsgericht vor.⁹⁾ Da die Parteien mit der Unterwerfung unter ein schiedsgerichtliches Verfahren auf wesentliche Aspekte des Rechtsschutzes (insb auf ordentliche Rechtsmittel) verzichten, stellen hL und Rsp an die Mindestinhaltsanforderungen strenge Bestimmtheitsanforderungen.¹⁰⁾

Fallstrick: Bei einer Schiedsvereinbarung, laut der „alle Streitigkeiten, die zwischen zwei Parteien aus welchem Grund immer entstehen können, der schiedsgerichtlichen Austragung unterliegen sollen“, ist nicht ausreichend klar, welches Rechtsverhältnis gemeint ist; sie ist daher ungültig.¹¹⁾

Fallstrick: Die Formulierung „im Falle von Streitigkeiten ist eine außergerichtliche Einigung im üblichen Schiedsverfahren anzustreben“, stellt mangels endgültigem Verpflichtungswillen der Parteien laut OGH¹²⁾ keine wirksame Schiedsvereinbarung dar.

Fallstrick: Häufig ist das Schiedsgericht nicht bestimmt oder wenigstens bestimmbar, so laut OGH, wenn die Parteien die „Entscheidung vor einem dänischen Schiedsgericht“ vereinbarten.¹³⁾ Die – an sich gefestigte – Rsp, laut der bei unklarer Bezeichnung eines Schiedsgerichts im Zweifel die im internationalen

4) Vgl RIS-Justiz RS0045045.

5) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 581 Rz 183.

6) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 581 ZPO Rz 193.

7) *Stade*, „Pathologische Klauseln“ in der französischen Arbitrage-Rechtsprechung, *SchiedsVZ* 2011, 80.

8) *Stipp/Pickl*, Limiting Costs in Arbitration, in *Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler*, *Austrian Arbitration Yearbook* 2009, 213, 218.

9) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 581 Rz 32.

10) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 581 ZPO Rz 191.

11) OLG Wien 10. 2. 1937 EvBl 1937/270.

12) OGH 9. 3. 1999, 7 Ob 162/98 v.

13) OGH 22. 9. 1994, 2 Ob 566/94.

Verkehr typische institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit der jeweiligen Handelskammer gemeint sei,¹⁴⁾ konnte in diesem Fall nicht helfen, weil insb unklar war, ob es sich um ein *ad-hoc* (nach dänischem Recht) zu bildendes oder ein institutionelles Schiedsgericht handeln sollte.

Weitere Fallstricke:

- Schiedsvereinbarungen sind als Prozesshandlungen generell bedingungsfeindlich.¹⁵⁾ Die Einleitung eines Schiedsverfahrens etwa von der Zustimmung eines Dritten abhängig zu machen, würde die Schiedsvereinbarung ungültig machen.¹⁶⁾
- Bisweilen finden sich im Vertrag sowohl eine Schiedsklausel als auch eine Gerichtsstandsvereinbarung, letztere vielleicht nur schlampig durch die Verwendung eines Vertragsmusters „importiert“. Lässt sich der Widerspruch als Wahlrecht des Klägers auslegen, ist die Klausel wirksam und wohl auch sinnvoll. Soll aber die Wahl auch dem (künftigen) Beklagten offenstehen, ohne dass dieser sich vorgerichtlich äußern und festlegen muss, ist sie nichtig weil sittenwidrig (der Kläger wäre anderenfalls mit der erwähnten „Doppelmühle“ einer in jedem Fall denkbaren Unzuständigkeitseinrede konfrontiert).¹⁷⁾
- Soll ein Vertreter die Schiedsvereinbarung schließen, verlangt § 1008 ABGB, so dieser nicht Handlungsvollmacht gem § 54 Abs 1 UGB hat,¹⁸⁾ eine Spezialvollmacht.¹⁹⁾ Dieses Erfordernis ist anderen Rechtsordnungen fremd.

D. Fakultativer Inhalt am Beispiel der IBA Guidelines

Ob Vertragsverfasser bei der Schiedsklausel dem Mindestregelungsinhalt weitere (fakultative) Regelungen hinzufügen sollten, lässt sich nicht generell beantworten: Stehen sie knapp vor Vertragsschluss unter Zeitdruck und haben sie mit Schiedsklauseln keine breitere Erfahrung, sollten sie besser auf die dispositiven Bestimmungen der ZPO und die Befugnis des Schiedsgerichts vertrauen, das Verfahren nach freiem Ermessen zweckmäßig zu gestalten (§ 594 Abs 1 ZPO). Oder sie entscheiden sich – noch besser – für institutionelle Schiedsregeln, wie die Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) oder die Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich („Wiener Regeln“), deren Musterklauseln erprobt und daher verlässlich sind und deren Regeln das Verfahren zweckmäßig ausgestalten.

Will der Vertragsverfasser die Schiedsklausel den Wünschen und Erwartungen der Parteien individuell anpassen, ist Sorgfalt geboten, um späteren zeit- und

14) OGH 5. 10. 1988, 3 Ob 58/88 RdW 1989, 100; OGH 11. 7. 1990, 3 Ob 79/90 SZ 63/132; vgl auch OGH 9. 9. 1987, 3 Ob 80/87 SZ 60/171.

15) *Zeiler*, Schiedsverfahren aaO Rz 28.

16) Weitere Beispiele: *Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 Rz 28.

17) *Brefster et al*, Pathologische Schiedsklauseln, IHR 2008, 92.

18) *Schinko* in *Straube*, Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch (2008) § 54 Rz 13.

19) Siehe dazu in diesem Heft ■■■.

kostenintensiven Streit über die Auslegung unklarer Formulierungen zu vermeiden (auch wenn nichtige fakultative Bestimmungen, so sie nicht das „Gesamtgepräge der vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit betreffen“,²⁰⁾ nicht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung schlechthin beeinträchtigen, sondern durch die gesetzlich vorgesehenen dispositiven Bestimmungen zu ersetzen sind).²¹⁾ Zweck der IBA Guidelines ist es, dem Vertragsverfasser diesbezüglich an die Hand zu gehen und grundsätzliche Empfehlungen zu geben (behandelt idF unter a), optionale Zusatzregelungen vorzuschlagen (unter b) und schließlich Sondersituationen zu beleuchten (unter c). Es empfiehlt sich, die Guidelines nachzulesen, während sich der vorliegende Artikel auf aus der Praxis bekannte Fallstricke beschränkt.

1. Basic Drafting Guidelines

a) *Guideline 1: Wahl zwischen institutioneller und ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit*

Schiedsinstitutionen bieten Infrastruktur und administrative Unterstützung an, die von der subsidiären Bestellung der Schiedsrichter über deren standardisierte Honorierung und die Abwicklung der Bezahlung bis hin, in manchen Fällen, zur formellen Kontrolle des Schiedsspruchs reicht.

Fallstricke:

- Erstaunlich oft wird in den Schiedsklauseln die Schiedsinstitution fehlerhaft benannt. So gibt es keine „deutsche zentrale Handelskammer (German Central Chamber of Commerce)“, die das Kammergericht Berlin dann in großzügiger Auslegung des Parteiwillens als den Deutschen Industrie- und Handelstag identifizierte, dessen empfohlene Institution wiederum die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit eV („DIS“) sei.²²⁾
- Ebenfalls Glück hatte der Kläger im Zuständigkeitsstreit, der „gem. der Schiedsregeln des ICC Brüssel oder ihrer Nachfolgeorganisation“ entschieden werden sollte. Hier entschied das Gericht, wie auch andere Gerichte in ähnlichen Fällen, dass die Internationale Handelskammer mit Sitz in Paris die zuständige Institution sei.²³⁾
- Ebenfalls schiedsfreundlich entschied das OLG Hamm,²⁴⁾ wenn es unter den „Arbitrators of the Geneva Court of Justice“ die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Genf verstand.

b) *Guideline 2: Wahl einer Schiedsordnung und die Verwendung einer entsprechenden Musterschiedsklausel sollen den Ausgangspunkt bilden*

Haben sich die Parteien für eine Schiedsinstitution entschlossen, sollten sie auch deren Verfahrensregeln gelten lassen. Für *ad hoc*-Verfahren wiederum empfiehlt sich der Rückgriff auf anerkannte Schiedsregeln, so insb die von der Kommission der Vereinten Nati-

20) Hausmaninger in *Fasching/Konecny*² § 581 Rz 69.

21) Hausmaninger in *Fasching/Konecny*² § 581 Rz 78.

22) Beschluss vom 15. 10. 1999, 28 Sch 17/99, veröff in BB 2000, Blg 8, 13.

23) OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. 10. 2006, 26 Sch 6/06.

24) Beschluss vom 27. 9. 2005, 29 Sch 1/05, SchiedsVZ 2006, 106 ff.

onen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erarbeiteten und veröffentlichten UNCITRAL Arbitration Rules (Fassung 2010).²⁵⁾

c) Guideline 3: Reichweite der Schiedsvereinbarung

Die Klausel darf nicht so weit reichen, dass sie kein bestimmtes Rechtsverhältnis mehr beschreibt.²⁶⁾

Fallstrick: Andererseits können zu eng gefasste Klauseln nachteilig sein: So decken Streitigkeiten „aus einem Vertrag“ nicht solche ab, bei denen der Anspruch begründende oder widerlegende Sachverhalt außerhalb des Vertrags liegt,²⁷⁾ und auch nicht solche, bei denen es um das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags geht. Ist etwa nur die Lieferung bestimmter Ware umfasst, kann es im Rahmen einer breiter angelegten Geschäftsbeziehung zur impraktikablen Aufteilung eines an sich einheitlichen Falles auf Schiedsgericht und staatliches Gericht kommen, so etwa auch iVm einer Widerklage.

d) Guideline 4: Festlegung des Schiedsorts nach praktischen sowie rechtlichen Gesichtspunkten

Neben praktischen Gesichtspunkten, wie die „Neutralität“ des (mit dem Schiedsort gewählten) Landes, eine entsprechende räumliche und technische Infrastruktur, die geografische Entfernung der Prozessbeteiligten vom Schiedsort und schließlich Sprache und Kultur geht es hier in erster Linie um das vom Schiedsort abgeleitete und an ihm geltende Schiedsverfahrensrecht, so va um dessen (meist wenige) zwingende Bestimmungen, die Rechtshilfe des lokalen staatlichen Gerichts (vgl § 602 ZPO) und die Möglichkeit, die Aufhebung des Schiedsspruchs beim staatlichen Gericht zu beantragen.²⁸⁾

Fallstrick: § 617 ZPO sieht für Konsumenten weitreichende Einschränkungen vor, die auch auf das Gesellschaftsrecht durchschlagen können. Abhilfe könnte wohl nur die Wahl eines liberaleren Schiedsorts schaffen.²⁹⁾

e) Guideline 5: Anzahl der Schiedsrichter

Um dem Schiedsgericht Stimmgleichheit und damit ein „Unentschieden“ zu ersparen, empfiehlt sich die Bestellung einer ungeraden Zahl von Schiedsrichtern, meistens eines Einzelschiedsrichters oder eines Dreier-Senats. § 586 Abs 1 ZPO vermeidet einen *Fallstrick* solcher Art, indem es (zwingend) den in gerader Anzahl vorgesehenen Schiedsrichtern die Bestellung einer weiteren Person als Vorsitzenden vorschreibt.

25) www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/2010Arbitration_rules.html

26) Siehe dazu, zB bei FN 4.

27) OGH 29. 8. 2002, 6 Ob 155/02 s.

28) § 611 ZPO; vgl dazu in diesem Heft ■■■.

29) Vgl *Ohlberger*, Zur (Nicht-)Anwendung schiedsrechtlicher Verbraucherschutznormen in ausländischen Schiedsverfahren, ÖJZ 2010, 188; zu den diesbzgl Reformdiskussionen s in diesem Heft ■■■.

f) Guideline 6: Ernennung und allfällige Ersetzung von Schiedsrichtern

Die Parteien sollten in der Schiedsklausel keine zu enge Qualifikation der Kandidaten vorsehen, wie zB Nationalität, Ausbildung, Beruf, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsverbänden, Religionszugehörigkeit, etc Dies kann sich dann im Streitfall bei der mühsamen Suche geeigneter Personen rächen und sogar verfassungsrechtliche Bedenken³⁰⁾ aufwerfen.

Als *Appointing Authority*, die bei fehlender Parteinahme den Schiedsrichter bestellt, sollte besser der (jeweilige) Inhaber des gewünschten Amtes (zB: Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien) denn eine namentlich genannte Person (die im Streitfall vielleicht gar nicht mehr verfügbar ist) vorgesehen werden. Subsidiär sieht § 587 Abs 3 ZPO die Bestellung durch das Gericht vor.

g) Guideline 7: Festlegung der Verfahrenssprache

Naturgemäß ist Englisch für Rechtsverhältnisse, an denen Parteien ohne gemeinsame Sprache beteiligt sind, am Besten geeignet. Dies sollte aber nicht ausschließen, für Urkunden weitere Sprachen zuzulassen, deren wenigstens ein Schiedsrichter kundig ist, wodurch sich Übersetzungskosten ersparen lassen.

h) Guideline 8: Rechtswahl

Hier geht es nicht um das Schiedsverfahrensrecht, das sich nach dem Schiedsort richtet, sondern um das materielle Recht, dem der Vertrag unterliegen soll, wobei die Parteien, wie gesagt, die Rechtswahl einheitlich auf das vertragliche Rechtsverhältnis und die materielle Gültigkeit der Schiedsklausel richten oder auch gesondert anknüpfen können.

Fallstrick (?): Genau überlegt werden sollte es, den Schiedsrichtern die Entscheidung nach der *lex mercatoria* oder, mehr noch, *ex aequo et bono* (Ermessensentscheidung) aufzutragen. Dergleichen kann die bei Schiedsverfahren ohnedies mangels ordentlicher Rechtsmittel geminderte Rechtssicherheit zusätzlich herabsetzen.

2. Drafting Guidelines for Optional Elements

Die optionalen Bestandteile beziehen sich auf die Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen (vgl § 593 ZPO), die – nach österreichischem Prozessverständnis unübliche, aber in internationalen Schiedsverfahren immer häufigere – *Document Production*, die Absicherung der Geheimhaltung, die (aus österreichischer Sicht übliche) Verteilung der Verfahrenskosten nach dem Erfolgsprinzip, die persönlichen Anforderungen an die zu bestellenden Schiedsrichter und schließlich auf zeitliche Vorgaben und Beschränkungen. Letztere können zu einem *Fall-*

30) E *Jivraj v Hashwani* des United Kingdom Supreme Court v 27. 7. 2011, www.bailii.org/uk/cases/UKSC/2011/40.html (1. 9. 2011), bei der Voraussetzung, die Schiedsrichter müssten *respected members der Ismaili community* sein, wegen Verstoßes gegen die *Employment Equality (Religion or Belief) Regulations 2003* als nichtig erachtet wurde.

strick werden, wenn ihre Auslegung – über einen Wunsch nach rascher Abwicklung, der Möglichkeit der Ersetzung eines „faulen“ Schiedsrichters oder nach Konsequenzen auf die Höhe des Schiedsrichterhonorars hinaus – zum Ergebnis führen sollte, dass nach Zeitablauf die Schiedszuständigkeit an sich erlischt und das Verfahren folglich vor dem staatlichen Gericht neu begonnen werden müsste.

3. Besondere Anwendungsfälle

Die IBA-Guidelines gehen noch auf drei wichtige, in der Praxis schwer sachgerecht zu fassende und daher oft von Ungültigkeit bedrohte Konstellationen ein, nämlich die mehrstöckigen, die Mehrparteien- und die Mehrfachverträge-Schiedsklauseln. Da viele institutionelle Schiedsregeln Mustervorgaben für diese speziellen Streitbeilegungsmechanismen vermissen lassen, sind die Empfehlungen der IBA ein lesenswerter Leitfaden für den Praktiker.

a) *Mehrstöckige Schiedsklauseln*

Damit sind Klauseln gemeint, welche für den Streitfall den Parteien vorgeschaltete Streitschlichtung vorschreiben.

Fallstrick: Dergleichen klingt bei Vertragsschluss versöhnlich, ist aber im Anlassfall meist zwecklos und kann bei Missachtung zu prozessualen Verwicklungen führen: Ist dann eine Schiedsklage mangels absolvierter Streitschlichtung wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, ist das Schiedsverfahren nur bis zur Nachholung zu unterbrechen oder gebührt dem Gegner nur Schadenersatz wegen Vertragsverletzung³¹⁾

b) *Mehrparteien*

In komplexeren Verträgen stehen oft mehrere Parteien auf einer oder gar beiden Vertragsseiten. Können sich die „Mehrparteien“ auch nur einer Seite nicht auf den sodann gemeinsam zu bestellenden Schiedsrichter einigen, sollte die nominierende Stelle nicht nur diesen, sondern alle Schiedsrichter bestellen; anderenfalls hätte die „bestellungstaugliche“ Streitseite den Vorteil, im Unterschied zur Gegenseite einen Schiedsrichter ihrer Wahl bestellen zu können.

Darüber hinaus sollte in der Schiedsklausel für Streitfälle, die eine Mehrparteien-Beteiligung nahelegen (zB Miteigentumsgemeinschaften oder Gesellschaftsverhältnisse), als Grundregel vorgesehen werden, dass zuerst alle Parteien von der Verfahrenseinleitung zu verständigen und zum Verfahrensbeitritt einzuladen sind, und dass erst nachher die Schiedsrichter bestellt werden. Anderenfalls könnte eine Partei, die erst nach Schiedsrichterbestellung dem Verfahren beitreten soll, keinen Einfluss mehr auf die Bestellung nehmen und damit der Grundsatz der fairen Behandlung (§ 594 Abs 2 ZPO) verletzt sein.

c) *Mehrfachverträge*

Mehrere wirtschaftlich zusammenhängende Verträge in nur einem Schiedsverfahren ausjudizieren zu können, spart Zeit und Kosten. Eine sachgerechte *Multi-Contract Arbitration Clause* zu entwickeln, ist aber

31) Vgl jüngst SchwBG 16. 5. 2011, 4A_46/2011.

Spezialistenarbeit. Unvollständige oder unklare Formulierung kann zur „Fragmentierung“ eines Rechtsstreits zwischen einem oder mehreren Schiedsgerichten und/oder staatlichen Gerichten führen. Am meisten empfiehlt es sich, eine von den jeweiligen Parteien der einzelnen Verträge unterfertigte Schiedsvereinbarung (*Stand-alone Dispute Resolution Protocol*) zu errichten. Ist dies nicht möglich, ist auf den Gleichklang der Schiedsklauseln und einen Verweis auf die anderen erfassten Verträge zu achten.

SCHLUSSSTRICH

Auch wenn das österreichische Schiedsrecht (dem UNCITRAL Modellgesetz folgend) und die österreichische Rsp schiedsfreundlich sind, drohen bei der Abfassung von Schiedsklauseln Fallstricke, welche die Schiedsvereinbarung zur Gänze oder (so weit nur fakultative Bestandteile betroffen sind) tlv ungültig machen können und idR zu zeit- und kostenaufwändigen Zwischenverfahren führen. Dem „eiligen“ und schiedsrechtlich weniger versierten Vertragsverfasser wird die Wahl einer Schiedsinstitution und die Verwendung der Muster-Schiedsklauseln empfohlen. Dem sorgfältiger ausgerichteten Vertragsverfasser wird das Studium der IBA Guidelines ans Herz gelegt.